

Was ist bei einer Bestellung eines Hotelzimmers zu beachten: Rechte und Pflichten aus dem Gastaufnahmevertrag / DEHOGA

Wie immer im Leben geht es auch bei der Zimmerreservierung nicht ohne rechtliche Regelung, Unterkunftsvermietung/-Reservierung beruhen auf den Bestimmungen des befristeten Mietvertrages (BGB) und sind verbindlich. Zusätzlich sind die in ständiger Rechtsprechung bestätigten Richtwerte des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA) zu beachten. Der DEHOGA informiert

1. Der Gastaufnahmevertrag ist abgeschlossen, sobald das Zimmer bestellt und zugesagt oder, falls eine Zusage aus Zeitgründen nicht mehr möglich war, bereitgestellt worden ist. Eine telefonische Bestellung reicht aus.

2. Der Abschluss des Gastaufnahmevertrages verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig, auf welche Dauer der Vertrag abgeschlossen ist.

a) Verpflichtung des Gastwirtes ist es, das Zimmer entsprechend der Bestellung bereitzuhalten.

b) Verpflichtung des Gastes ist es, den Preis für die Zeit (Dauer) der Bestellung des Hotelzimmers zu bezahlen.

3. Der Hotelier ist verpflichtet, bei Nichtbereitstellung des Zimmers dem Gast Schadenersatz zu leisten (z.B. Überbuchung, unzumutbarer Lärm, Schmutz u.ä.). Dann ist der Hotelier dem Gast gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet. Das können z.B. Kosten für das Taxi zu einer Ersatzunterkunft und die Differenz zu einem dort höheren Hotelzimmerpreis sein. Der Gast ist nicht verpflichtet in einer niedrigeren Kategorie zu nächtigen.

4. Der Gast ist verpflichtet, bei Nichtinanspruchnahme der vertraglichen Leistungen den vereinbarten oder betriebsüblichen Preis zu bezahlen, abzüglich der vom Hotelier ersparten Aufwendungen. Er bleibt rechtlich verpflichtet, den Preis für die vereinbarte Hotelleistung zu bezahlen, ohne dass es auf den Grund der Verhinderung ankommt (537 BGB). Ein gesetzliches Recht zum Rücktritt (Stornierung) gibt es nicht. Auch Krankheit, Todesfälle, Autopannen usw. entbinden nicht von der Verpflichtung, den Übernachtungspreis zu bezahlen.

5.a) Der Gastwirt ist nach Treu und Glauben gehalten, nicht in Anspruch genommene Zimmer nach Möglichkeit anderweitig zu vergeben, um Ausfälle zu vermeiden.

5.b) Bis zur anderweitigen Vergabe des Zimmers hat der Gast für die Dauer des Vertrages den nach Ziffer 4 errechneten Betrag zu zahlen.

Bei Zimmerreservierungen in Hotels, Gasthöfen und Pensionen gelten folgende Rücktrittspauschalen:

Bis zum 31. Tag vor Reisebeginn: 10 % des Reisepreises

Bis zum 21. Tag vor Reisebeginn: 20 % des Reisepreises

Bis zum 11. Tag vor Reisebeginn: 40 % des Reisepreises

Bis zum 7. Tag vor Reisebeginn: 60 % des Reisepreises

Danach: 80 % des Reisepreises

Wir empfehlen bei längerem Aufenthalt der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung!

Bei Stammgästen kann aus Kulanzgründen auf eine Berechnung der Ausfallzeiten im Einzelfall gegebenenfalls nach Absprache verzichtet werden.

6. Gerichtsstand ist i.d.R. der Ort des Hotels, da auch im Falle einer Nichtbeanspruchung des Zimmers die Leistungen aus dem Gastaufnahmevertrag (Bezahlung des Übernachtungspreises) am Ort des Betriebes zu erbringen sind.

Hotel Weingärtner, Olgastr. 15-17, 75323 Bad Wildbad / Stand 01/2008